

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Bern

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Liestal, 22. September 2020

### ***Vernehmlassung***

### **zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme innert verlängerter Frist. Wir unterstützen die Vernehmlassungsantwort des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone, möchten aber in der Folge ein paar Aspekte hervorheben.

#### ***1. Grundsätzliche Bemerkungen***

Das Grundanliegen des Revisionsvorhabens, die Sicherheit unserer Bevölkerung durch bessere Einwirkungsmöglichkeiten auf gefährliche Straftäterinnen und Straftäter zu verbessern, verdient Unterstützung. Allerdings vermag die Gesetzesrevision dazu leider kaum beizutragen: teilweise sollen Themen neu geregelt werden, die bislang zu keinerlei Problemen führten, während für tatsächlich bestehende Probleme keine tauglichen Lösungen geboten werden. Insbesondere gibt die Vorlage keine Antwort auf das Problem, dass bei Nichtbeachtung von Weisungen etc. keine wirksamen Instrumente zur Verfügung stehen, weder für die direkt damit befasste Bewährungshilfe noch für die anordnenden Behörden (Gericht oder Vollzugsbehörde). Eine Ausweitung von Kontrollmöglichkeiten ist ohne entsprechende Reaktionsmöglichkeiten nicht zielführend. Die blosser Verlängerung von Anordnungen sowie die Möglichkeit von Bussen nach Artikel 295 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind bei renitenten Personen unwirksam (siehe die nachfolgenden Bemerkungen).

Bekanntlich obliegen Organisation und Rechtsprechung der Gerichte in Strafsachen sowie der Straf- und Massnahmenvollzug den Kantonen, soweit das Gesetz nichts Anderes vorsieht. Der Sanktionenvollzug samt Verfahrensrecht ist also prinzipiell eine kantonale Aufgabe, jeder Kanton muss die Behördenorganisation und das Verfahren für die Strafurteilsvollstreckung regeln. Dem ist Rechnung zu tragen, wenn der Bundesgesetzgeber wie mit der hier unterbreiteten Vorlage

punktuell in die Gesetzgebungshoheit der Kantone eingreift. Wir begrüssen es, wenn solche Eingriffe auch weiterhin nur sehr zurückhaltend erfolgen.

Unverständlich ist aus unserer Sicht, dass der vorliegende Vernehmlassungsentwurf kaum noch Elemente enthält, die die kantonalen Vollzugspraktiker/-innen im Rahmen der vom Bundesamt für Justiz (BJ) einberufenen Expertengruppe vorschlugen und die in den BJ-Bericht vom 20.11.2018 aufgenommen wurden. Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb die mehrheitlich sinnvollen und praxisingerechten Vorschläge anschliessend im Bundesamt für Justiz stark abgeändert wurden. Die jetzt unterbreitete Vorlage ist für die vollzugsverantwortlichen Kantone weitgehend nicht tauglich. Sie schliesst die von den Kantonen identifizierten Lücken kaum, sondern führt teilweise eher zu Verschlechterungen bis hin zu eigentlichen Sicherheitsrisiken.

## 2. *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs zum Strafgesetzbuch (StGB)*

**Artikel 41a, 62 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5, Artikel 62f, 89a, 93, 94, 95 Randtitel und Absatz 2, Artikel 95a VE-StGB sowie Artikel 34a<sup>bis</sup> VE-MStG (Bericht Ziffer 1.3.6):** Hier liegt einer der Kernbereiche der Vorlage. Behandelt wird allerdings nur ein Teilbereich, das eigentliche und grössere Problem bleibt ungelöst. Verlängerungen von Probezeit / Weisungen / Bewährungshilfe oder (neu) deren selbständige Anordnung nach dem Sanktionsende mögen in bestimmten Fällen nützlich oder notwendig sein. Viel vordringlicher sind aber, wie sich auch der bekannte tragische Fall im Kanton Solothurn zeigte, die fehlenden wirksamen Reaktionsmöglichkeiten, wenn renitente Verurteilte Weisungen nicht einhalten. Darauf gibt die Vorlage leider keine Antwort. Die blossen Verlängerungen von nicht eingehaltenen Anordnungen, von erfolglosen Ermahnungen oder der Erlass weiterer Weisungen, die dann ebenso wenig eingehalten werden etc., sowie die Möglichkeit von Bussen nach Artikel 295 StGB sind unwirksame Instrumente. Die neuen Möglichkeiten der Anordnung nach Sanktionsende setzen diese Wirkungslosigkeit fort und sind gerade in renitenten Fällen wiederum unbehelflich. Die neu vorgeschlagenen Bestimmungen schüren Erwartungen, die in der Praxis nicht erfüllt werden können, während sie für die involvierten Behörden eine grosse weder beeinfluss- noch bewältig bare Belastung bewirken.

Das eigentliche Problem ist, wie auch im Fall des Kantons Solothurn ersichtlich, dass es für die Nichtbeachtung von Weisungen etc. keine wirksamen Instrumente gibt, weder für die direkt damit befasste Bewährungshilfe noch für die anordnenden Behörden (Gericht oder Vollzugsbehörde). Dieser Mangel wird mit der unterbreiteten Revision nicht behoben. Das gesetzliche Kriterium der "Rückversetzung erst bei neuen Delikten" passt nicht auf das andere Kriterium "Sicherheit bei Gefährlichkeit (die sich *nicht* durch neue Straftaten äussert)". Ohnehin ist eine Rückversetzung bei einer abgeschlossenen Strafe nicht möglich. Das grundsätzlichere Problem ist, dass hier der Bereich des Strafrechts verlassen und in den Bereich "Bedrohungsmanagement" übergegangen wird, womit die Revisionsvorlage beide Bereiche vermischt. Diese sind jedoch zu trennen und ausserhalb des Strafrechts sind eigenständige Instrumente im Sinn des Bedrohungsmanagements zu schaffen. Das StGB könnte sich dann für weitere Massnahmen nach Vollzugsende, ähnlich Artikel 62c Absatz 5 StGB betreffend die KESB, auf einen Hinweis betreffend frühzeitige

Meldungen an die für Bedrohungsmanagement zuständigen Behörden beschränken. Das würde allerdings voraussetzen, dass es solche Behörden flächendeckend gibt und diesen griffige präventive Instrumente zur Verfügung stehen, was nicht überall der Fall ist. Zudem gibt es keine Bundeszuständigkeit für das Bedrohungsmanagement. Wohl deshalb versucht die Vorlage, Instrumente aus dem eigentlichen Strafrecht (die schon dort nur bedingt griffig sind) in den Bereich Bedrohungsmanagement zu übertragen, mit einem äusserst unbefriedigenden und wohl weitestgehend unwirksamen Ergebnis. Der erläuternde Bericht (Ziffer 1.3.6.4) illustriert dies: "Wenn diesbezüglich eine schwere Gewalttat zu befürchten wäre, könnte nach den Regeln der StPO gegebenenfalls eine Sicherheitshaft oder ein kantonaler polizeilicher Sicherheitsgewahrsam angeordnet werden." Die StPO sagt jedoch, wie der Bericht weiter unten selbst ausführt, bezüglich künftiger, noch nicht begangener Delikte nichts aus. Der Verweis auf kantonale polizeirechtliche Bestimmungen ist insofern zutreffend, als dem Bund diesbezüglich keine Kompetenzen zukommen. Der erläuternde Bericht erörtert in der Folge, weshalb keine erhöhten Strafdrohungen oder gar Präventiv- oder Sicherheitshaft geschaffen werden sollen. Die dann vorgeschlagene inhaltliche und zeitliche Ausweitung von Kontrollmöglichkeiten und damit auch Kontrollverantwortung ohne entsprechende Reaktionsmöglichkeiten ist indessen sinnlos. Der Abschnitt im erläuternden Bericht (Ziff. 1.3.6.3 S. 25) *"Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bewährungshilfe und der Weisungen kann verhindert werden, dass gefährliche Straftäter am Ende des Vollzugs der Strafe oder der Massnahme ohne Bedingungen in Freiheit kommen, d. h. ohne eine Überwachung oder Begleitung, welche die Wiedereingliederung fördern könnte (siehe Ziff. 1.2.7)."* ist ein riskantes Wunschdenken. Mit dieser Erweiterung allein kann bei renitenten Personen – und nur diese führen zu den bekannten dramatischen Fällen – nichts verhindert werden. Aufgrund der verfügbaren Informationen hätten die neuen Regelungen beispielsweise im Fall des Kantons SO nichts zur Abwendung der tragischen Ereignisse beitragen können.

Schliesslich wäre in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die StGB-Revision 2007 die Bewährungshilfe nicht nur sprachlich, sondern auch in der gesetzgeberischen Absicht etwas weg von "Aufsicht" und etwas mehr in Richtung "Hilfe" verschieben wollte. Der Bericht zur Motion 16.0032 vom November 2018 sprach sich deshalb für die Einführung einer (eigenständigen) "Führungsaufsicht" analog dem deutschen Recht aus. Davon rückt die Vorlage aus "ökonomischen" Gründen wieder ab und verschiebt das der Bewährungshilfe aufgetragene Gemisch von Aufsicht und Kontrolle wieder in Richtung Kontrolle, ohne es gesetzlich klar zu benennen (Erläuternder Bericht Ziffer 1.3.6.3) und ohne ihr taugliche Instrumente dafür in die Hand zu geben.

In "technischer" Hinsicht geht aus dem Entwurfswortlaut von Artikel 41a nicht klar hervor, ob dem Gericht bei der Beurteilung des Anordnungsvorbehalts ein Ermessen zukommt oder nicht, wenn Buchstabe a – d gegeben sein sollten. Zudem dürfte es kaum möglich sein, die in Buchstabe d geforderte Prognoseeinschätzung für einen Zeitpunkt Jahre nach der Urteilsfällung und im Anschluss an den Straf- oder Massnahmenvollzug vorzunehmen. Eine seriöse Einschätzung wird wohl erst zum Zeitpunkt der eigentlichen Anordnung – und nicht schon des entsprechenden Vorbehalts – nach der endgültigen Entlassung aus dem Vollzug im Rahmen eines selbständigen nachträglichen Entscheids möglich sein.

Im Weiteren wäre nicht einzusehen, wieso bei Tätern, die zu einer Freiheitsstrafe allein verurteilt worden sind, die Anordnung von Bewährungshilfe und das Erteilen von Weisungen über das Strafvollzugsende hinaus nur zulässig sein soll, wenn im Grundurteil ein entsprechender Vorbehalt angebracht worden ist. Insbesondere zum Strafvollzugsbeginn ist nicht absehbar, inwieweit sich die verurteilte Person im Strafvollzug bewähren wird, sich auf Therapien einlässt oder inwiefern sich das Gefährdungspotenzial einer solchen Person entwickelt. Die Bestimmung verlangt vom anordnenden Gericht bzw. von der beantragenden Staatsanwaltschaft vorausschauende Fähigkeiten, sofern man diesen Antrag einzelfallgerecht einbringen möchte und nicht grundsätzlich für den Fall, dass die Entwicklung der verurteilten Person im Strafvollzug eine Entlassung ohne entsprechende Massnahmen zum gegebenen Zeitpunkt nicht zulassen würde. Insbesondere die Beantwortung der Frage, ob Tatumstände und Täterpersönlichkeit zum Zeitpunkt des Urteils erwarten lassen, dass er rückfällig wird, setzt prophetische Fähigkeiten voraus. Es wäre einfacher und zielführender – und dies wird auch angeregt – einen entsprechenden gesetzlichen Vorbehalt zu formulieren.

**Artikel 57a:** Wir begrüssen sehr, dass die vom Bundesgericht in mehreren Entscheiden entwickelte Praxis zur Festlegung des rechnerischen Beginns der Massnahmenvollzugsdauer im Gesetz verankert werden soll. Allerdings wird die vom Bundesgericht bisher offen gelassene Frage der Berücksichtigung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht behandelt. Mangels Erwähnung im Gesetzestext und im erläuternden Bericht gehen wir davon aus, dass U- und S-Haft *nicht* angerechnet werden soll. Wir regen an, dies wenigstens im erläuternden Bericht, besser noch im Gesetz selbst, explizit auch so zu erwähnen, um allfällige Unsicherheiten auszuschliessen.

**Artikel 62c Absatz 1 (Einleitungssatz) und 5, Artikel 62d Absatz 1, Artikel 63a Absatz 1 und 2 (Einleitungssatz) sowie Artikel 65a VE-StGB (Bericht Ziffer 1.3.4):** Die generelle Verlagerung der Zuständigkeit zur Aufhebung von Massnahmen lehnen wir ab: die bisherige Regelung orientiert sich daran, dass nur Änderungen des ursprünglichen Urteils vom Gericht beurteilt werden müssen, und da der Abbruch des Vollzugs keine solche Änderung beinhaltet (sondern ein reiner Vollzugsentscheid ist), sollte darüber die Vollzugsbehörde und nicht das Gericht entscheiden. Insbesondere auch die basellandschaftliche Gerichtsbarkeit lehnt die im Entwurf vorgesehene generelle Zuständigkeit des Strafgerichts für die Aufhebung von therapeutischen Massnahmen ab und beantragt, beim bisherigen bewährten Rechtszustand zu bleiben. Abgesehen davon, dass kein verfassungsmässiger Anspruch auf eine primäre gerichtliche Beurteilung besteht und darin auch kein echter Vorteil für die betroffene Person ersichtlich wäre, würde eine neue gerichtliche Zuständigkeit namentlich eine unnötige Zusatzbelastung der erstinstanzlichen Gerichte sowie eine Verkomplizierung und Verteuerung der Verfahren – in der Regel auf Kosten der Staatskasse – mit sich ziehen.

Das Problem der hintereinandergeschalteten Entscheide und damit langen Verfahrensdauer könnte man dadurch beseitigen, dass zwar nach wie vor die Vollzugsbehörde über den Abbruch der Massnahme befindet, dies aber in dem Fall, in welchem die Vollzugsbehörde eine andere Massnahme beantragt, vorfrageweise von dem für letzteres zuständigen Gericht überprüft wird,

anstelle dass wie heute erst der eine Entscheid (Abbruch) in Rechtskraft erwachsen muss, bevor ein Antrag auf eine andere Massnahme überhaupt gestellt werden kann. Wenn keine andere Massnahme beantragt wird, aber der Betroffene Beschwerde erhebt, könnte man auch dafür dasselbe Gericht als zuständig erklären. Damit würden diese Fälle erheblich beschleunigt und zugleich widersprüchliche (Rechtsmittel-)Entscheide vermieden. Es gibt also keine Gründe dafür, dass der Abbruch immer und generell durch ein Gericht beurteilt werden müsste. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand für alle Beteiligten (Vollzugsbehörde, STAWA, Gericht) ist nicht zu rechtfertigen. Die Aspekte "Verfahrensdauer" und "keine widersprüchlichen Entscheide" lassen sich in den Fällen von Aufhebung ohne Antrag anderer Massnahmen wie erörtert anderweitig und ohne unnötige zusätzliche Belastung der involvierten Behörden lösen.

**Artikel 62f:** Entsprechend den obigen Ausführungen lehnen wir auch die vorgesehene generelle gerichtliche Zuständigkeit zur Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen nach einer beendeten Massnahme ab; das soll nach wie vor in der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde bleiben. Abgesehen davon wird im erläuternden Bericht (Seite 41) ausgeführt, in Verbindung mit Buchstabe c und mit Artikel 41a Absatz 1 Buchstabe b ergebe sich, dass der verurteilten Person die Freiheit für mindestens zwei Jahre entzogen war. Diese Ausführungen erscheinen unzutreffend. Artikel 89a des Revisionsentwurfs ist gemäss erläuterndem Bericht (zu Artikel 62f Absatz 2, der aber gleichermassen auch für Artikel 62f Absatz 1 gilt) eben gerade nicht anwendbar, weil der Vorbehalt nach Artikel 41a in diesen Fällen nicht habe angebracht werden können (weil eben beispielsweise keine FS von mindestens zwei Jahren angeordnet worden war). Ferner wird im erläuternden Bericht (Seite 16) darauf hingewiesen, dass das geltende Recht keine Möglichkeit vorsieht, Bewährungshilfe auf unbestimmte Zeit hin zu verlängern. Diese Möglichkeit im Anschluss an eine bedingte Entlassung wird aber auch mit der Vorlage nicht geschaffen, da Artikel 87 StGB nicht geändert wird.

**Artikel 64b Absatz 3:** Die Verlängerung des Intervalls zur Überprüfung der Verwahrung begrüssen wir; präzisierungsbedürftig ist allerdings, ob – so verstehen wir es spontan, aber die Vorlage sagt das Irrtum vorbehalten nicht explizit - die dreijährige Frist auch für alle nachfolgenden Überprüfungen gilt.

**Artikel 65a und Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 8 VE-BGG** (Legitimation der Vollzugsbehörden zur Einlegung eines Rechtsmittels in Vollzugssachen und bei selbständigen nachträglichen Massnahmenentscheiden): Diese Änderung ist sinnvoll, da die Vollzugsbehörde diejenige involvierte Fachbehörde ist, welche mit dem Vollzug der Sanktionen befasst ist und vertiefte Kenntnisse über den Verlauf des Vollzugs hat.

Gleichzeitig wäre es allerdings angezeigt, die Rechtsmittellegitimation der Staatsanwaltschaft gegen Entscheide der Vollzugsbehörden ebenfalls klar zu regeln. Das Bundesgericht forderte bisher via Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziff. 3 i.V. mit Artikel 111 Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes entsprechende kantonale Regelungen ein. Wird allerdings in einem Bundesgesetz die Beschwerdelegitimation in Vollzugssachen geregelt, könnte dies als abschliessende bundesrechtliche Regelung betrachtet werden, den Kantonen bliebe keine Regelungskompetenz mehr und die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft in diesem Bereich blieben unklar. Wir befürworten eine parallele Rechtsmittellegitimation von Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde und regen an, diejenige der Staatsanwaltschaft ebenfalls bundesrechtlich klar zu regeln.

**Artikel 84 Absatz 6<sup>bis</sup> / Artikel 90 Absatz 4<sup>bis</sup>:** Nach diesem Vorschlag können verwahrten Straftätern während des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs keine unbegleiteten Urlaube gewährt werden. Artikel 64 Absatz 3 StGB verlangt aber, dass die Frage der bedingten Entlassung geprüft werden müsse. Die dafür notwendige Einschätzung einer guten Legalprognose ist allerdings ohne vorgängige unbegleitete Urlaube gar nicht möglich. Insofern schliessen sich Artikel 84 Ab. 6<sup>bis</sup> E-StGB und Artikel 64 Absatz 3 StGB gegenseitig aus: wie soll man ohne stufenweise Lockerungen erkennen können, ob "anzunehmen sei, der Täter werde sich in Freiheit bewähren"? "Ein" unbegleiteter Urlaub "kurz" vor der "möglich erscheinenden bedingten Entlassung" (Ziff. 1.3.1. S. 19) reicht dafür jedenfalls nicht aus; im Übrigen ist dem neuen Artikel 84 Absatz 6<sup>bis</sup> eine solche Ausnahmemöglichkeit nicht zu entnehmen, da besteht u.E. ein Widerspruch zwischen dem Gesetzeswortlaut und dem Kommentar. Einen weiteren Widerspruch in sich enthält der vorangehende Satz "Zur Vorbereitung auf ein rückfallfreies Leben in Freiheit soll man verwahrten Tätern weiterhin die Gelegenheit bieten, sich bei Vollzugsöffnungen – darunter gegebenenfalls auch unbegleitete Ausgänge – zu bewähren, wenn sie von den zuständigen Behörden als nicht mehr gefährlich eingestuft worden sind und sich in offenen Vollzugsformen befinden.":  
- wie soll eine Einstufung als nicht mehr gefährlich und eine Verlegung in ein offenes Setting möglich sein ohne stufenweise Lockerungen inklusive (auch unbegleitete) Ausgänge?

Artikel 90 Absatz 4<sup>bis</sup> E-StGB schliesst zudem apodiktisch unbegleitete Urlaube aus, solange die Verwahrung in einer geschlossenen Einrichtung vollzogen wird. Dies bedeutet, dass verurteilte Personen, die zwecks Verwahrungsvollzugs nicht in eine offene Einrichtung eingewiesen werden, gar nie Gelegenheit erhalten können, sich auf ein rückfallfreies Leben vorzubereiten, wie dies im erläuternden Bericht (Seite 19) ausdrücklich erwähnt wird. Artikel 84 Absatz 6<sup>bis</sup> und Artikel 90 Absatz 4<sup>bis</sup> sind deshalb ersatzlos zu streichen.

**Artikel 91a / Artikel 62e / Artikel 75a Absätze 1 und 3 / Artikel 64 Absatz / Artikel 64b Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstabe c, Absatz 3** (Bericht Ziffer 1.3.5: Beizug der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern)

Mit der Ausweitung der Fälle, in denen die Fachkommission beizuziehen ist, wird etwas geregelt (bzw. überreglementiert), was bisher zu keinerlei Problemen geführt hat: u.W. war eine allfällige nicht-Begrüssung der Fachkommission in *keinem* der dramatischen Fälle der letzten Jahre Teil des Problems. Wir erachten diese Ausweitungen nicht nur als unnötig, sondern geradezu als kontraproduktiv, weil sie in erheblichem Mass zeit- und kostenintensive Leerläufe mit sich zögen,



welche Verfahren unnötig verlängern und Ressourcen sowohl der Fachkommission als auch der Vollzugsbehörden von anderen, wichtigen Dingen absaugen. Die Vollzugsbehörden sind, auch wenn es für sie keine Bestimmung im Sinne des neuen Artikel 91a (mehr dazu später) gibt, inzwischen fachlich zumeist sehr gut aufgestellt und sich ihrer Verantwortung bestens bewusst. Bei geringsten Zweifeln werden die Fälle der Fachkommission vorgelegt, und sei es nur zum Selbstschutz. Es macht keinen Sinn, die Vollzugsbehörden durch schematische Vorlagepflichten zu entmündigen: es gibt wie gesagt kein Problem, welches durch diese zusätzlichen Vorschriften gelöst werden müsste.

Zudem ist die Regelung gesetzestechnisch in sich nicht schlüssig. So geht beispielsweise die allgemeine Definition des Aufgabenbereichs der Kommission nach Artikel 91a Absätze 2 und 3 i.V.m Artikel 91b über den Bereich hinaus, der sich aus den einzelnen Bestimmungen ergibt, in denen der Beizug der Fachkommission vorgesehen ist. Schlüssig ist ebenfalls nicht, warum in einigen Fällen der Beizug als Automatismus ausgestaltet ist (z.B. nach Artikel 62e), in anderen Fällen aber nur, wenn die Vollzugsbehörde Zweifel bezüglich Gefährlichkeit des Täters hat. Deshalb beantragen wir, diesen Revisionspunkt ersatzlos zu streichen.

Eine etwas ausführlichere Regelung der Zusammensetzung der Fachkommission sowie die Ausdehnung der (in der Praxis meist längst erweitert angewandten) Ausstandsregeln können wir unterstützen. Allerdings befremdet der neu vorgeschlagene Absatz 4 von Artikel 91a: erstens unterstellt er, dass die Kantone oder Konkordate hier erheblich gesündigt und die Fachkommissionen durch inkompetente Personen besetzt hätten, und zweitens wäre eine solche Bestimmung, wenn schon, auf alle Behörden der Strafjustiz auszudehnen, d.h. neben den Vollzugsbehörden auch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft.

**Artikel 94:** Neu muss sich die Weisung betreffend Aufenthalt des Täters oder dessen ärztliche und psychologische Betreuung auf ein Gutachten im Sinn von Artikel 56 Absatz 3 StGB abstützen. Diese Regelung würde zu einer unnötigen Verteuerung und Verlängerung der Verfahren durch den zusätzlichen Aufwand für Gutachter, Gutachterinnen und Gericht bzw. Vollzugsbehörde führen und ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Weisung der ärztlichen und psychologischen Betreuung nach Absatz 2 Buchstabe c war bisher schon in Artikel 94 StGB explizit erwähnt und wird häufig im Strafbefehlsverfahren angewendet. Zu denken ist beispielsweise an die zahlreichen minderschweren Fälle von häuslicher Gewalt (HG). So wird insbesondere die Weisung, sich einem Lernprogramm für gewaltausübende Personen zu unterziehen, gestützt auf Artikel 94 StGB und neu entsprechend Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c erteilt bzw. erteilt werden. Die Pflicht, derartige Weisungen nur gestützt auf ein Gutachten anordnen zu können, verhindert eine rasche Reaktion und Intervention bei derartigen Straftaten und behindert damit eine Deeskalation für eine längere Zeit. Es stellt sich schliesslich auch die Frage nach der Verhältnismässigkeit, wenn beispielsweise in jedem HG-Verfahren betreffend wiederholten Tätlichkeiten ein Gutachten zur Frage der Zuweisung zum Lernprogramm eingeholt werden müsste. Zuletzt dürfte dies auch zu massiv höheren Verfahrenskosten führen, die mit der ausgesprochenen Sanktion in keinem Verhältnis mehr stehen.

Im erläuternden Bericht (Seite 47) wird hierzu ausgeführt, es wäre nicht zu begründen, dass für eine ambulante Behandlung einer nicht inhaftierten Person ein Gutachten eingeholt werden müsste, nicht aber für eine Weisung, die eine vergleichbare Therapie zum Gegenstand habe. In dessen besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen einer ambulanten Massnahme und einer Weisung hinsichtlich der Konsequenzen bei Missachtung der Weisung bzw. festgestellter Aussichtslosigkeit oder Erfolgslosigkeit der Massnahme (Artikel 63b StGB und Artikel 95 StGB). Eine unterschiedliche Handhabung bezüglich Begutachtung liesse sich somit durchaus begründen.

Auf die Pflicht zu Einholung eines entsprechenden Gutachtens ist daher zu verzichten oder die Vorschrift ist in eine «Kann-Vorschrift» abzuändern. Dies ist ebenfalls für die bedingte Entlassung vorzusehen, soweit diese nicht aus einer Freiheitsstrafe erfolgt, die wegen einer Straftat nach Artikel 64 Absatz 1 StGB verhängt worden war.

**Artikel 95a:** Die Frage der Reaktionsmöglichkeiten auf die Nichteinhaltung von Weisungen ist ein Bereich, der in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen geführt hat. Leider löst die Revisionsvorlage diese Probleme nicht, sondern vermittelt vielmehr eine Scheinsicherheit, die möglicherweise falsche Erwartungen weckt. Es ist eine Tatsache, dass sich ausgerechnet die gefährlichen und renitenten Personen von einer Mahnung oder Anpassung von Weisungen nicht zu einem korrekten Verhalten bewegen lassen. Es sollte daher eine Gesetzesbestimmung geschaffen werden, die es ermöglicht, renitente Personen zur Gewährleistung der Sicherheit der Allgemeinheit rasch in Gewahrsam zu nehmen, um dann allenfalls weitere Abklärungen treffen zu können. Da sich die Gefährlichkeit nicht unbedingt durch neue Delikte äussert, kann diese Grundlage durchaus ausserhalb des Strafrechts im Sinne eines Bedrohungsmanagements oder über die Erwachsenenschutzbehörden geschaffen werden.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht, wonach mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bewährungshilfe und der Weisungen verhindert werden könne, dass gefährliche Straftäter am Ende des Vollzugs der Strafe oder Massnahme ohne Bedingungen in Freiheit kommen würden, ohne eine Überwachung oder Begleitung, welche eine Wiedereingliederung fördern könnte, sind daher irreführend. Denn damit nicht verhindert werden kann, dass sich gefährliche Straftäter nicht an Weisungen halten und neue Delikte begehen. Auch die Hinweise auf die StPO oder das Polizeirecht sind irreführend: weder gestützt auf die StPO noch gestützt auf kantonales Polizeirecht liesse sich eine Inhaftierung einer Person begründen, welche Weisungen missachtet, auch wenn man das «Gefühl» hat, diese sei gefährlich. Dies scheint auch dem BJ bewusst zu sein, da im Bericht (Seite 28) aufgeführt wird, dass Präventivhaft nur in besonders schweren Fällen und in engen Grenzen ein angemessenes Instrument darstelle.

Zutreffend und realitätsgetreu wäre daher etwa eine Formulierung wie folgt:

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bewährungshilfe und der Weisungen kann zwar verhindert werden, dass gefährliche Straftäter am Ende des Vollzugs der Strafe oder Massnahme ohne Bedingungen in Freiheit kommen ohne eine Überwachung oder Begleitung, welche eine Wiedereingliederung fördern kann. Nicht verhindert werden kann allerdings, dass diese dennoch Weisungen missachten oder neue Delikte begehen.



### 3. *Zusätzlicher Revisionsbedarf*

Die **Artikel 77b und 79a StGB** sind zwar nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage, dennoch beantragen wir, im Rahmen der Gesetzesrevision auch die Unklarheit bezüglich dem Anwendungsbereich von Halbgefängenschaft gegenüber der Elektronischen Überwachung bei teilbedingten Strafen zu beseitigen. Das Bundesgericht hält trotz nahezu identischem Wortlaut von Artikel 77b Absatz 1 ("Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten") gegenüber Artikel 79a Absatz 1 Buchstabe a ("Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten") daran fest, dass bei der erstgenannten Bestimmung die Dauer des vollstreckbaren unbedingten Teils massgebend sei, bei der zweitgenannten hingegen die Dauer der gesamten Strafe (bedingter und unbedingter Teil zusammen). Diese weder historisch korrekte noch sachlich gerechtfertigte Unterscheidung sollte mit der vorliegenden Revision gesetzgeberisch klargestellt werden, indem sowohl für Halbgefängenschaft als auch für EM die Dauer des vollstreckbaren Teils massgeblich ist. Dabei geht es nur um die teilbedingten Strafen; die Frage der Anrechnung von U- und S-Haft ist in diesem Bereich klar geregelt und bedarf keiner Präzisierungen.

### 4. *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht*

Der Revisionsentwurf wird grundsätzlich begrüsst. Fragen werfen allerdings die Ausführungen im erläuternden Bericht (Seite 73) auf, wonach die Vollzugsbehörde bei einer bestehenden Reststrafe zuerst den Entscheid der urteilenden Behörde im Sinn von Artikel 32 Absatz 3 abwarten müsse, ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist, wenn die Unterbringung aufgehoben wird, bevor sie gestützt auf Artikel 19c beim Gericht die Anordnung einer StGB-Massnahme beantragen könne. Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zu Artikel 19 Absatz 1<sup>ter</sup>, wonach die Vollzugsbehörde eine geschlossene Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 nicht aufhebt, wenn sie gestützt auf Artikel 19c eine Massnahme beantragt hat und diese vom Erwachsenengericht noch nicht rechtskräftig beurteilt werden kann. Wie nach Artikel 19c Absatz 3 sollte für diese Konstellation das Erwachsenengericht neben der Aufhebung der noch bestehenden geschlossenen Unterbringung gleich auch darüber befinden können, ob die Reststrafe noch vollzogen werden muss.

Sehr begrüsst wird von Gerichtsseite die neu geschaffene Möglichkeit, im Anschluss an eine jugendstrafrechtliche Sanktion eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts anzuordnen. Bisher bestand eine offenkundige Sicherheitslücke bei jugendlichen Straftätern, die bei ihrer Entlassung aus dem jugendstrafrechtlichen Straf- und Massnahmenvollzug als gefährlich eingestuft wurden, wird doch die starre Altersgrenze von 25 Jahren dem Einzelfall nicht gerecht.

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unseren Hinweisen dienen zu können, und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin